

1. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für ein KFZ zur Verfügung. Mit der Annahme des Parktickets und dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Der Mieter erklärt mit der Annahme des Parkscheins oder mit dem Einfahren in die Parkgarage sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden KFZ-Einstellbedingungen, die er auch durch Aushang zur Kenntnis genommen hat. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des KFZ sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Stadtwerke Dachau beschränken sich auf Kontrollgänge in unregelmäßigen Zeitabständen und auf eine Videoüberwachung der Parkgarage. Mit der Einfahrt akzeptiert der Mieter die Kennzeichenerfassung zur Parkraumbewirtschaftung innerhalb der Parkdauer. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

2.1 In der öffentlichen Parkgarage gelten die Bestimmungen des StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie Anweisung der Stadtwerke Mitarbeiter zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Die Stadtwerke Dachau sind berechtigt, außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen geparkte KFZ kostenpflichtig zu entfernen oder den jeweils vollen Mietzins für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben. Gekennzeichnete Plätze wie Eltern-Kind-Plätze, Frauenparkplätze und Behindertenparkplätze sind ausschließlich von Berechtigten zu nutzen.

2.2 Öffnungszeiten und Einstellgebühren sind dem Aushang an der Einfahrt zu entnehmen.

3. Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

3.1 Die im Straßenverkehr geltenden Bestimmungen werden auf den Verkehr in der Parkgarage angewandt und sind zu beachten.

3.2 In der Parkgarage darf nur im Schrittempo gefahren werden.

3.3 In der Parkgarage ist **nicht** gestattet:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer, sowie das Betanken von Fahrzeugen
- b) die Lagerung von Sachen jeglicher Art (insbesondere

- von Reifen, Fahrrädern usw.) von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern
- c) die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, wie z.B. unnötiges Hupen, Ausprobieren oder Laufen lassen der Motoren im Stand
- d) das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor
- e) die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug
- f) der Aufenthalt von Personen zu anderen Zwecken als zur Einstellung und Abholung eines Fahrzeuges (u.a. Skateboard – Fahrer, Inline – Skater, etc.)
- g) das Einfahren mit Zweirädern (Mofas, Motorräder, Fahrrädern etc.)
- h) das Einstellen von stillgelegten Fahrzeugen (auch Fahrzeuge ohne gültige HU-Plakette und mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeitsdauer)
- i) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen oder auf schraffierten Flächen (s. Benutzungsbestimmungen).

3.4 Die Parkgarage und ihre Einrichtungen sind sorgfältig und sachgemäß zu nutzen. Verunreinigungen sind verboten und müssen vom Mieter sofort beseitigt werden. Die Stadtwerke sind berechtigt, Verunreinigungen auf Kosten des Mieters zu entfernen. Der Mieter haftet für alle von ihm verursachten Schäden und muss diese unverzüglich den Stadtwerken melden.

3.5 Die Stadtwerke können das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters aus der Parkgarage abschleppen lassen, wenn:

- a) Gefahr im Verzug ist (z.B. bei Brand, Verlust von Flüssigkeiten, usw.)
- b) eine der Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wird.

4. Mietpreis – Einstelldauer

4.1 Der Mietpreis richtet sich nach der aushängenden, jeweils gültigen Parkgebühren-Preisliste.

4.2 Das KFZ kann nur während der bekannten Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Parkscheins und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.

4.3 Die maximale Einstelldauer beträgt vier Wochen, es sei denn, es wird eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen.

4.4 Nach Ablauf der Höchstparkdauer sind die Stadtwerke Dachau berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern der Mieter und/oder Fahrzeughalter zuvor schriftlich benachrichtigt

wurde und eine Frist von zwei Wochen ergebnislos verstrichen ist. Bis zur Entfernung des Fahrzeugs wird ein entsprechendes Entgelt gemäß der Parkgebühren-Preisliste erhoben. Die Stadtwerke sind außerdem berechtigt, eine Parkkralle am Fahrzeug des Mieters anzubringen. Für deren Entfernung wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

4.5 Bei Verlust oder Beschädigung des Parkscheins kann am Kassenautomaten aufgrund der Kennzeichenerkennung mit der Funktion „Kennzeichenbezahlung“ bezahlt werden. Ist dies nicht möglich, ist ein Ersatzticket in Höhe von EUR 50,- zu begleichen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Stadtwerke eine längere Einstelldauer nach. Wenn der Parkschein inklusive Ersatzquittung innerhalb 24 Std. den Stadtwerke Dachau vorgelegt wird, erstatten diese den Differenzbetrag zurück.

Bei Verlust der Dauerkarte fallen folgende Kosten an:

Verlust der 1. Karte:	15,-
Verlust der 2. Karte:	25,-
ab Verlust der 3. Karte / pro Karte:	35,-

5. Haftung des Vermieters

Die Stadtwerke Dachau haften nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Eine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse wie Hochwasser oder durch das Verhalten des Mieters oder Dritter verursacht werden, sind ausgeschlossen.

6. Pfandrecht

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag haben die Stadtwerke Dachau ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Stadtwerke in Verzug, so kann dieser die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dachau.

Stadtwerke Dachau
Brunngartenstraße 3
85221 Dachau
Tel. 08131 / 7009-18
Stand: 01.02.2025

